

Vorbemerkungen:

Gemäß § 12 Abs. 2 des Brandschutz- Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes (BHKG) bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates, der zuvor die Leiter der Feuerwehren und Berufsfeuerwehren im Kreis sowie den Bezirksbrandmeister angehört hat, sowohl der Kreisbrandmeister als auch seine ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister.

Erläuterungen:

Die 6-jährige Wahlzeit des stellvertretenden Kreisbrandmeisters, Herrn Gemeindebrandinspektor Markus Zettelmeyer läuft am 20.10.2017 ab. Die Anhörung der Wehrführer und des Bezirksbrandmeisters wurde am 11.09.2017 vor der Wehrführerdienstbesprechung in Vertretung des Landrates durch Frau Kreisdirektorin Heinze durchgeführt.

Die Wehrführer haben vorgeschlagen, Herrn Markus Zettelmeyer weiterhin mit der Funktion als stellvertretenden Kreisbrandmeister zu betrauen. Aus Sicht des Bezirksbrandmeisters Herrn Savoir bestehen keine Bedenken. Daher schlage ich vor, Herrn Markus Zettelmeyer als stellvertretenden Kreisbrandmeister zu bestellen.

Hinweis:

Die Amtszeit endet nicht mehr nach 6 Jahren, sondern gem. § 12 Abs. 3 BHKG erst mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst.

Herr Zettelmeyer ist fachlich und persönlich geeignet, die Aufgaben dieses Ehrenamtes wahrzunehmen.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 25.09.2017.

In Vertretung